



**Preisblatt Strom für Steuerbare Verbrauchseinrichtungen**

(Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 - steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG)

Für Geräte mit einer Leistung > 4,2 kW in der Niederspannung, die an der netzorientierten Steuerung teilnehmen: insbesondere nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile (Wallboxen), Wärmepumpenheizungen, Anlagen zur Raumkühlung sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) und über eine separate Messeinrichtung verfügen.

Information zu den Modulen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinsame oder getrennte Messung. Das Modul gilt, wenn nur ein Zähler vorhanden ist, über den der gesamte Strom fließt. Das Modul ist auch mit einer getrennten Messung wählbar.</li> <li>Pauschale Entlastung.</li> </ul>	<b>Modul 1</b> <b>Pauschale Reduzierung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>getrennte Messung. Die technische Voraussetzung für das Modul 2 ist eine getrennte Messung.</li> <li>Prozentuale Entlastung.</li> </ul>	<b>Modul 2</b> <b>Prozentuale Reduzierung</b>
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <a href="http://www.s-w-r.de">www.s-w-r.de</a> im <b>Informationsblatt §14a EnWG - Steuerbare Verbrauchseinrichtungen</b> .	

Reduzierung pro Jahr \*\*\*  
netto      brutto \*\*)

<b>Strom für Steuerbare Verbrauchseinrichtungen</b>	131,35 €	156,31 €
<b>Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung auf den aktuell gültigen Tarif</b>		

Arbeitspreis      Grundpreis pro Jahr  
netto \*)      brutto \*\*)      netto \*)      brutto \*\*)

<b>Strom für Steuerbare Verbrauchseinrichtungen</b>				
<b>Elektrische Wärmepumpe mit separater Messung</b>	28,15 ct/kWh	33,50 ct/kWh	60,00 €	71,40 €
<b>Modul 2 - Prozentuale Netzentgeltreduzierung von 4,48 ct/kWh</b>				

<b>Strom für Steuerbare Verbrauchseinrichtungen</b>				
<b>Wallboxen, Klimaanlage, Stromspeicher mit separater Messung</b>	28,15 ct/kWh	33,50 ct/kWh	60,00 €	71,40 €
<b>Modul 2 - Prozentuale Netzentgeltreduzierung von 4,48 ct/kWh</b>				

- \*) **Die o.g. Preise enthalten folgende staatliche und regulatorische Preisbestandteile:**
- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Zuschlag) 0,000 ct/kWh
  - Stromsteuer 2,050 ct/kWh
  - Konzessionsabgabe 0,110 ct/kWh
  - Umlage nach § 19 StromNEV 0,643 ct/kWh
- |   |                  |
|---|------------------|
| <b>Modul 2 - Elektrische Wärmepumpe mit separater Messung, prozentuale Netzentgeltreduzierung</b> |                  |
| Belastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Zuschlag)****                               | 0,275 ct/kWh     |
| Offshoreumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG****   | 0,656 ct/kWh     |
| <b>Modul 2 - Wallboxen, Klimaanlage, Stromspeicher mit separater Messung</b>                      |                  |
| Belastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Zuschlag)                                   | 0,275 ct/kWh     |
| Offshoreumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG   | 0,656 ct/kWh     |
| Netznutzung Arbeitspreis (Steuerbare Verbrauchseinrichtungen - Modul 2)                           | 3,420 ct/kWh     |
| Netznutzung Grundpreis  | pro Jahr 0,00 €  |
| Messstellenbetrieb mit iMS (intelligentes Messsystem)   | pro Jahr 42,02 € |

\*\* **Brutto-Preise:**  
Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet; das Stromentgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) zum Rechnungsbetrag.

\*\*\* **Bedingung zur Pauschalen Netzentgeltreduzierung in Modul 1:**  
Sofern der Anteil der zu zahlenden Netzentgelte größer als 131,35€ (netto) ist, erhält der Kunde die ausgewiesene pauschale Netzentgeltreduzierung vollständig. Ansonsten wird diese anteilig ausgezahlt.

\*\*\*\* **Reduzierung der Abgaben elek. Wärmepumpe mit separatem Zähler (u.V. der der beihilferechtlichen Genehmigung)**  
Gemäß §22 EnFG reduziert sich für elektrischen Wärmepumpen mit separater Messung der KWKG-Zuschlag und die Offshoreumlage nach §§ 17f Abs. 5 EnWG auf Null. Damit die beiden Umlagen tatsächlich reduziert werden können, muss die Europäische Kommission noch Ihre Genehmigung erteilen.

**Stromkennzeichnung:**

Die von der SWR. im Jahr 2022 gelieferte Energie setzt sich aus folgenden Energieträgern zusammen (Zum Vergleich finden Sie die Durchschnittswerte für Deutschland in Klammern - Quelle BDEW 07.08.2023): 4,2% (6,6%) Kernkraft; 29,3% (32,5%) Kohle; 4,4% (10,8%) Erdgas; 0,7% (1,2%) sonstige fossile Energieträger; 59,6% (40,7%) Strom aus Erneuerbarer Energie gefördert nach dem EEG; 1,5% (0,0%) Regionaler Ökostrom, gefördert nach dem EEG und 0,3% (8,2%) Strom aus Erneuerbarer Energie, mit Herkunftsnachweisen. Damit sind folgende Umweltauswirkungen verbunden: 0,00011 g/kWh (0,00020 g/kWh) radioaktiver Abfall; 313g/kWh (377g/kWh) CO2 Emissionen.

**Gesetzliche Grundlagen und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Die Belieferung mit Strom erfolgt auf Basis des Energiewirtschaftsgesetzes EnWG vom 13.07.2005, sowie den AGB der Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR.) für Stromsondertarife, in der jeweils gültigen Fassung.

**Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen (sowie bei Sondertarifen außerhalb der Grundversorgung den AGB der SWR.), gelten die ergänzenden Bedingungen der SWR.. Diese können Sie im Internet unter [www.s-w-r.de](http://www.s-w-r.de) herunterladen. Die Stromkennzeichnung können Sie alternativ als Tabellenansicht mit Diagramm bei uns anfordern oder unter [www.s-w-r.de](http://www.s-w-r.de) in druckfähiger Form herunterladen.**